Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5946.) Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Ueckermünder Kreises, im Regierungsbezirk Stettin, auf dem Kreistage vom 31. Mai 1864. beschlossen worden, die zur Beschaffung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Ueckermünder Kreises erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 25,000 Thalern im Wege einer Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir dem Antrage der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner gegen die Ausführung des Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Ueckermünder Kreises zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

250 Stück à 100 Thaler = 25,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, vom Jahre 1864. ab, mit jährlich dreihundert Thalern unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1864.

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 14. August 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation
des Ueckermünder Kreises

Litt. ..... № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 31. Mai 1864. wegen Aufnahme einer Anleihe von 25,000 Thalern zur Erwerbung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Ueckermünder Kreises, bekennt sich die zur Ausführung dieses Beschlusses von den Kreisständen des Ueckermünder Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 100 Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab mit jährlich 300 Thaler unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen innerhalb eines Zeitraums von 34 Jahren, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei,

drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin und dem Kreisblatte des Ueckermünder Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ueckermünde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind die sämmtlichen halbjährigen Zinskupons bis zum 31. Dezember 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ueckermünde, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Ueckermünder Kreises für Erwerbung des Terrains zum Vorpommerschen Eisenbahnbau innerhalb des Ueckermünder Kreises.

N. N. N. N.

(Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen).

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Erster (zweiter, dritter u. s. w.) Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Ueckermünder Kreises

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ueckermünde.

Ueckermünde, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Ueckermünder Kreises für den Grunderwerb zum Eisenbahnbau im Ueckermünder Kreise.

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit erhoben wird.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ueckermünder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ueckermünder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ueckermünde, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Ueckermünde, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Ueckermünder Kreises für den Grunderwerb zum Eisenbahnbau im Ueckermünder Kreise.

N. N. N. N. N. N.

Amorti-

Amortisations-Plan

bezüglich der vom Ueckermünder Kreise im Betrage von 25,000 Thalern zu machenden Anleihe zur Bezahlung der Kaufgelder für Terrain zum Vorpommerschen Eisenbahnbau.

Jahr.	Stück.	Kapital-Betrag.	Zinsen à 5 pCt.	Zur Amortisation kommen:		
				Stück.	Betrag.	Summa Zinsen und Amortisation.
1	250	25,000	1250	3	300	1550
2	247	24,700	1235	3	300	1535
3	244	24,400	1220	3	300	1520
4	241	24,100	1205	3	300	1505
5	238	23,800	1190	4	400	1590
6	234	23,400	1170	4	400	1570
7	230	23,000	1150	4	400	1550
8	226	22,600	1130	4	400	1530
9	222	22,200	1110	4	400	1510
10	218	21,800	1090	5	500	1590
11	213	21,300	1065	5	500	1565
12	208	20,800	1040	5	500	1540
13	203	20,300	1015	5	500	1515
14	198	19,800	990	6	600	1590
15	192	19,200	960	6	600	1560
16	186	18,600	930	6	600	1530
17	180	18,000	900	6	600	1500
18	174	17,400	870	7	700	1570
19	167	16,700	835	7	700	1535
20	160	16,000	800	7	700	1500
21	153	15,300	765	8	800	1565
22	145	14,500	725	8	800	1525
23	137	13,700	685	9	900	1585
24	128	12,800	640	9	900	1540
25	119	11,900	595	10	1000	1595
26	109	10,900	545	10	1000	1545
27	99	9,900	495	11	1100	1595
28	88	8,800	440	11	1100	1540
29	77	7,700	385	12	1200	1585
30	65	6,500	325	12	1200	1525
31	53	5,300	265	13	1300	1565
32	40	4,000	200	13	1300	1500
33	27	2,700	135	14	1400	1535
34	13	1,300	65	13	1300	1365
			Summa	250	25,000	

(Nr. 5947.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Rommerskirchen, Nettesheim-Butzheim, Dormagen, Hackenbroich, Anstel-Frixheim, Straberg und der Forstverwaltung das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Salzburg, den 26. August 1864.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5948.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die unter dem 12. Juli 1844. (Gesetz-Samml. S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 29. November 1862. den Bau und Betrieb der durch Unseren Erlaß vom 11. Mai 1863. genehmigten Eisenbahn von Haan nach Cöln, sowie ferner in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1863. den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Ohligs nach Solingen beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch den anliegenden, auf Grund der in den vorerwähnten Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die im Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 4. September 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Nachtrag
zu den
Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird für Rechnung des Stammaktien-Kapitals Litt. A. auf den Bau und Betrieb der Eisen-

Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln, deren Anlage durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1863. genehmigt worden ist, nebst einer Zweigbahn von Ohligs nach Solingen ausgedehnt.

§. 2.

Auf das neue Unternehmen finden sämmtliche Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, insbesondere der am 23. August 1850. abgeschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1850. bestätigte Betriebs-Ueberlassungsvertrag, sowie §. 9. des bezüglich der Ruhr-Sieg-Eisenbahn durch das Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Staatsvertrages Anwendung.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft gestattet auch auf den neuen Bahnstrecken die Anlage eines Staatstelegraphen unentgeltlich und unter den für die übrigen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahnnetzes festgesetzten Bedingungen. Desgleichen finden die über die Beförderung von Militairpersonen und Effekten zu ermäßigten Preisen, sowie über den unentgeltlichen Transport der Königlichen Postwagen, der dieselben begleitenden Postkondukteure und des Expeditionspersonals für die Bergisch-Märkische Bahn festgesetzten Bestimmungen auch auf die neuen Bahnstrecken Anwendung.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).